

Bürgermeisteramt Epfendorf

Vertrag

über die Überlassung der _____
(Name der Örtlichkeit)

zwischen der Gemeinde Epfendorf

und

(Name des Veranstalters)

wird folgender Überlassungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Epfendorf überlässt dem o.g. Veranstalter die o.g. Örtlichkeit

am _____ für _____

§ 2

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindlichen Turn- Fest und Mehrzweckhallen vom 11.07.1997, in der jeweils gültigen Fassung, ist Bestandteil dieses Überlassungsvertrages. Die hierin enthaltenen Bestimmungen werden ausdrücklich anerkannt.

§ 3

- a) Die Gemeinde Epfendorf überlässt den Vereinen und sonstigen Benutzern die Halle und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet die Räume, die Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- b) Der Benutzer/Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Epfendorf an den überlassenen Einrichtungen und Geräten, sowie Zugangswegen und Außenanlagen durch die Benutzung entstehen. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung bleibt dem jeweiligen Veranstalter überlassen. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden.
- c) Der Benutzer/Veranstalter bestätigt das Vorliegen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung welche er auf Verlangen der Gemeinde Epfendorf nachzuweisen hat.

§ 4

Der Veranstalter verpflichtet sich insbesondere:

- ▶ die Halle nur zu dem in § 1 genannten Zwecke zu benützen.
- ▶ die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze nicht zu überschreiten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze nicht zu ändern.
- ▶ die entstehenden Kosten (Mietgebühren) voll zu tragen.
- ▶ die Jugendschutzbestimmungen zu beachten. Insbesondere dürfen bei Hallenveranstaltungen keine sogenannten Alcopops verkauft werden. Wir empfehlen, auf den Einsatz von Minderjährigen beim Ausschank/Verkauf von alkoholischen Getränken zu verzichten.
- ▶ Die Notausgänge und Rettungswege in der Versammlungsstätte sowie auf dem Grundstück ständig frei zu halten (§ 31 Versammlungsstättenverordnung). Während des Betriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.
- ▶ die Behindertenparkplätze freizuhalten
- ▶ die Bestimmungen des Landesnichtraucherschutzgesetzes einzuhalten, bzw. für die Einhaltung zu sorgen.

Hinweis: Seit dem 01.08.2007 gilt in den Gemeindehallen ein generelles Rauchverbot für das gesamte Gebäude sowie für jede Art von Veranstaltung.

- ▶ für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden zusätzlichen bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen oder sonstigen Maßnahmen auf eigene Kosten zu sorgen.
- ▶ die Räum- und Streupflicht bei der Veranstaltung zu übernehmen.
- ▶ Getränkeanhänger, wie z. B. Weizenbierstand, und andere Fahrzeuge auf Dielen in die Halle zu schieben, so dass das Gewicht gleichmäßig verteilt ist.

§ 5

Spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung hat der Veranstalter dem Beauftragten der Gemeinde, in Epfendorf Hausmeister Thomas Deutschle, in Harthausen und Trichtingen Hausmeister Viktor Wolf und in Talhausen Frau Lucia Kensbock eine verantwortliche Person zu benennen (Veranstaltungsleiter), welche für die Bedienung der erforderlichen technischen Anlagen und Sicherheitseinrichtungen zuständig ist. Dieser Veranstaltungsleiter muss mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtung vertraut sein.

§ 6

Für die Einholung etwa erforderlicher ortspolizeilicher Genehmigungen und Erlaubnisse (z.B. gaststättenrechtlichen Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen) sowie sonstiger Gestattungen, o.ä. (z.B. GEMA) ist der Veranstalter verantwortlich.

§ 7

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat ordnungsgemäß durch den Veranstalter auf seine Kosten zu erfolgen.

§ 8

Die Gemeinde Epfendorf kann vom Mietvertrag zurücktreten

- a) wenn die Benutzung der Halle im Falle durch höhere Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigem öffentlichem Interesse dies notwendig macht
- b) wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchführt, als dies vorgesehen ist, bzw. bei der Gemeindeverwaltung angegeben wurde, bzw. den Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung zuwidergehandelt wird
- c) wenn die von der Gemeinde geforderte Voraus- oder Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig entrichtet ist oder wenn von der Gemeinde geforderte Nachweise nicht rechtzeitig vorgelegen haben (z.B. Nachweis einer Haftpflichtversicherung).

In allen genannten Fällen besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

§ 9

- a) Die Gemeinde kann einen Ordnungsdienst verlangen. Für die Bestellung und Bezahlung des Ordnungsdienstes ist der Veranstalter verantwortlich.
- b) Die Gemeinde kann eine Brandsicherheitswache verlangen. Die Feuersicherheitswache wird von der Feuerwehr gestellt. Den Anordnungen der Feuerwehrleute ist Folge zu leisten. Für die Bestellung und Bezahlung der Brandsicherheitswache ist der Veranstalter verantwortlich.
- c) Die Gemeinde kann einen Sanitätsdienst verlangen. Der Sanitätsdienst wird vom DRK gestellt. Für die Bestellung und Bezahlung des Sanitätsdienstes ist der Veranstalter verantwortlich.

§ 10

Übertragung der Pflichten gemäß § 38 Abs. 5 Versammlungsstättenverordnung (VstättVO):

Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten (§ 38 VstättVO)

- Abs. 1: Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
- Abs. 2: Während des Betriebs von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
- Abs. 3: Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- Abs. 4: Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden auf den Veranstalter übertragen.

Der Veranstalter (bzw. Veranstaltungsleiter) ist mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut.

§ 11

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

Bitte setzen Sie sich mit dem zuständigen Hausmeister, T.Deutschle, V. Wolf oder L. Kensbock spätestens 2 Wochen vor Veranstaltung in Verbindung.

Epfendorf, den _____